



Abschluss von Staatsverträgen. Diese schliesst der Fürst in jedem Fall in seinem Namen und unterzeichnet sie entweder persönlich oder delegiert einen für diesen Akt speziell Bevollmächtigten.

Ein Teil der völkerrechtlichen Verträge erhält ihre Gültigkeit erst durch Ratifikation durch den Landtag (Art. 8).

Bei Abtretung von Staatsgebiet, Veräusserung von Staatseigentum, Verfügung über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale, Übernahme neuer Lasten auf das Fürstentum oder seine Angehörigen, Eingehen von Verpflichtungen, welche die Beeinträchtigung der Rechte der

Landesangehörigen beinhalten, ist die Zustimmung des Landtages notwendig. In der Praxis werden fast alle Staatsverträge dem Landtag zur Genehmigung unterbreitet.

Jeder Landtagsbeschluss, der die Zustimmung zu einem Staatsvertrag zum Gegenstand hat, unterliegt ebenfalls der Volksabstimmung, wenn der Landtag eine solche beschliesst oder wenn wenigstens 1500 Wahlberechtigte oder wenigstens vier Gemeinden ein Begehren stellen.

Als Oberhaupt des Staates ist der Landesfürst auswärtigen Staaten gegenüber der Repräsentant des Landes. In dieser Funktion hielt sich Fürst Hans-Adam II. im Jahre 1990 zu einem offiziellen Staatsbesuch in der Schweiz auf.